

5312/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Lukesch  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend unbefriedigende Anfragebeantwortung

Mit Anfragebeantwortung vom 26. 11. 1998 (4647/AB) betreffend das Berufungsverfahren für das Institut für zwischenmenschliche Kommunikation an der Universität Innsbruck teilt der Wissenschaftsminister seine Rechtsauffassung mit, daß mit der Erstellung des ersten Dreier - Vorschlages durch die Berufungskommission der Universität Innsbruck diese keine Kompetenz mehr hatte, diesen abzuändern, zu ergänzen oder zu verbessern. Nach Einlangen des Besetzungsvorschlages beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr geht laut Auffassung des Wissenschaftsministers die Zuständigkeit im Berufungsverfahren an ihn über. Bei Vorliegen von Mängeln im Berufungsverfahren könnte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 5 UOG einleiten und die Beschlüsse der Organe der Universität mittels aufsichtsbehördlichen Bescheides aufheben.

Neben der Rechtsfrage, ob Gesetze der Republik Österreich so ausgelegt werden können, daß ein fehlerhaft handelndes Organ nicht mehr selbst seinen Fehler ausbessern kann, sondern von der Gnade und vom Handeln der Aufsichtsbehörde diesbezüglich abhängig ist, stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum die Aufsichtsbehörde - wenn sie das fehlerhafte Vorgehen der Berufungskommission der Universität Innsbruck erkannt hat - nicht gehandelt hat und die Beschlüsse der Organe der Universität mittels aufsichtsbehördlichem Bescheid aufhob.

Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang auch noch die Frage - weil Terna - Vorschläge ja auch eine inhaltliche und qualitative Bewertung der Bewerber enthalten - warum der Wissenschaftsminister nicht den Bewerber, der in beiden Fällen Erstgereihter war, dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen hat.

Angesichts dieser Vorgangsweise des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

1. Wie begründen Sie Ihre in der Anfragebeantwortung 4647/AB geäußerte Auffassung, wonach ein Organ sein fehlerhaftes Verhalten nicht mehr selbst korrigieren kann, wenn der fehlerhafte Vorgang bei einem weiteren Organ der Republik Österreich eingetroffen ist?
2. Erachten Sie diese Rechtsauffassung mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung für vereinbar?
3. Wenn Sie als Aufsichtsbehörde erkannt haben, daß Mängel im Berufungsverfahren vorliegen, warum haben Sie dann die Beschlüsse der Organe der Universität Innsbruck nicht mittels aufsichtsbehördlichem Bescheid aufgehoben?
4. Wieso haben Sie nicht den in beiden Thema - Vorschlägen der Universität Innsbruck Erstgereihten unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß die Reihung eines Dreivorschlages ja eine inhaltliche und qualitative Bewertung der Bewerber darstellt, dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen?